

Messer Austria GmbH (MGA)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaslieferungen

I. Allgemeines

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Für alle Lieferungen von MGA gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von MGA schriftlich bestätigt werden. An MGA gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax). Mit Auftragserteilung an MGA, spätestens mit Annahme unserer Lieferung, gelten unsere Geschäftsbedingungen vom Kunden als akzeptiert.
- 1.2. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch MGA bedarf es nicht.
- 1.3. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch MGA wirksam und rechtsverbindlich.
- 1.4. Soweit dem Kunden Sonderkonditionen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt MGA zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen, welcher MGA auch zur rückwirkenden Nachverrechnung berechtigt.
- 1.5. Bei einer auf elektronischem Weg bestellten Ware werden wir den Zugang der Bestellung des Kunden bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.
- 1.7. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen auf die **Preisliste** Bezug genommen wird, ist damit die am Liefertag gültige Preisliste von MGA laut Aushang gemeint.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- 2.1. Unsere Preise sind Netto-Preise ab „Lieferwerk“ zuzüglich USt in gesetzlicher Höhe. Mangels Preisangabe im Einzelfall erfolgt die Berechnung nach der jeweils gültigen **Preisliste (1.7)**. Bei Lieferungen „ab Lager“ wird außerdem der jeweils gültige Lagerzuschlag berechnet. Der Versand der Gase einschließlich Behälter erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk oder Lager (= Lieferstelle); ebenso erfolgt die Beförderung des Leergutes zur Lieferstelle auf Gefahr und Kosten des Kunden.
- 2.2. Der Kaufpreis ist sofort bei Lieferung bzw. Leistung und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Unbeschadet eines eingeräumten Zahlungszieles hat MGA das Recht, wenn der Kunde in Verzug gerät oder MGA nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen. Im übrigen gelten die Zahlungsbedingungen laut **Preisliste (1.7)**, bzw. bei Sondervereinbarung laut Rechnungsausstellung.
- 2.3. Bei objektivem Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen iH von 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters ist der Kunde verpflichtet, MGA die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB die Kosten von Mahnschreiben laut **Preisliste (1.7)**, sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts nach den Autonomon Honorar Richtlinien (oder vergleichbarer Gebührenordnungen). Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt MGA vorbehalten. Würde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich MGA für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust).
- 2.4. Gegen Forderungen von MGA kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von MGA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.
- 2.5. Die von MGA gelieferten Gase und allfällig verkaufte Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von MGA. Die Stahlflaschen für das Gas bleiben stets im Eigentum von MGA.

3. Lieferung

- 3.1. Angegebene Lieferfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2. Verzögert sich die Lieferung von MGA aus Gründen, die MGA nicht zu vertreten hat, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen (dies auch bei Sublieferanten), ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als 3 Monate andauern, sind der Kunde und MGA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3. Befindet sich im Falle einer verbindlichen Terminzusage MGA in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er MGA schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch MGA bzw. eine Lieferstelle verschuldet worden ist. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und sonstiger reiner Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

- 4.1. Zeichnungen, Abbildungen, Farben, Maße und Gewichte sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Produktionsbedingte Abweichungen sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern das zugrundeliegende Muster genehmigt wurde oder die Abweichungen nicht wesentlich sind.
- 4.2. Allfällige Mängel hat uns der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, der zuständigen Lieferstelle schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und mangelfrei. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Bei mangelhaften Lieferungen in Stahlflaschen bzw. bei schadhafte Stahlflaschen sind die betreffenden Stahlflaschen durch einen Anhänger am Ventil unter der Kappe mit genauer Anschrift des Kunden und Angabe des Grundes der Beanstandungen zu kennzeichnen und unverzüglich in unverändertem Zustand an die Lieferstelle zur Überprüfung durch MGA zurückzustellen. Mangelhaft erscheinende Gasflaschen dürfen jedenfalls nicht verwendet werden. In anderer Weise vorgebrachte Beanstandungen können aus betriebstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- 4.3. Ist eine Gaslieferung mangelhaft oder weicht sie von der bestellten Art oder Menge ab, wird nach Wahl des Kunden entweder eine Ersatzlieferung entsprechend dem Umfang der nichtvertragsgemäßen Lieferung durchgeführt oder eine Gutschrift erteilt.
- 4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung. Das Recht zum Regress gegenüber MGA lt. § 933b Abs 1 ABGB erlischt 6 Monate nach Lieferung durch MGA; danach besteht keine Haftung mehr aus einer Rückgriffspflicht. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens des halben Kaufpreises der vom Mangel betroffenen Lieferung, jedoch längstens bis zur Ersatzlieferung.

5. Haftung

- 5.1. Eine Haftung von MGA für Sach- und Vermögensschäden des Kunden, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangel- oder Mangelgeschäden handelt, ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Beauftragten von MGA. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden und ebenso

nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Kunden oder Dritten gegenüber MGA aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von MGA verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

- 5.2. In Fällen grober Fahrlässigkeit besteht eine Haftung von MGA für Sach- und Vermögensschäden nur, soweit Deckung aus ihrer bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der ausbezahlten Versicherungssumme; deren Höhe ist der geltenden **Preisliste (1.7)** zu entnehmen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit von MGA hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung für reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.
- 5.3. Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und wird die damit verbundenen Risiken durch eine Versicherung angemessen abdecken. Der Kunde kennt die typischen Risiken im Umgang mit Gasen und handelt insofern auf eigene Gefahr. Ihm ist auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer und untypischer Gefahren, insbesondere durch das Fehlverhalten Dritter, Sachschäden eintreten können. Für den Fall, dass der Kunde einen Anspruch auf Leistung aus einer Versicherung für den entstandenen Schaden hat, ist dieser Betrag auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch voll anzurechnen.
- 5.4. MGA weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Produkthaftpflichtversicherung für Waren besteht, die in sicherheitsrelevanten Bereichen der Luft- und Raumfahrt sowie Atomindustrie eingesetzt werden (Deckungsausschluss). Sämtliche Verwendung von MGA Gasen in den genannten Industrien erfolgt daher auf eigene Gefahr des Kunden. Die Haftung von MGA für Sach- und Vermögensschäden ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.
- 5.5. Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Ausschluss binnen 12 Monaten ab Eintritt des Schadens geltend zu machen.

6. Mengenermittlung

Mengenangaben für verdichtete/verflüssigte Gase sind auf einen Gaszustand von +15°C und 1 bar bezogen. Die Angabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand von +15°C und 1 bar. Alle an die Lieferstelle zurückgelangenden Stahlflaschen werden aus Sicherheitsgründen in die Atmosphäre entleert; etwaige Restinhalte werden nicht vergütet.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt. Ungeachtet dessen ist MGA berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen unterliegt dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

II. Besondere zusätzliche Bedingungen für Gaslieferungen in Stahlflaschen und Überlassung von Stahlflaschen und Paletten

1. Leihstahlflaschen und Leihpaletten

- 1.1 Paletten und Stahlflaschen von MGA werden dem Kunden nur zum Zwecke der eigenen Entnahme der bei MGA gekauften Gasfüllungen überlassen und bleiben im Eigentum von MGA. Der Kunde ist verpflichtet, dieses Eigentum von MGA auch Dritten gegenüber stets offen zu legen. Jede andere Benützung ist – auch aus Sicherheitsgründen – nicht gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Stahlflaschen/Paletten ist analog zu § 1440 ABGB ausgeschlossen.
- 1.2. Der Kunde haftet für die Behandlung der Stahlflaschen/Paletten gemäß den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik ab Lieferung bis zur Rückgabe an die Lieferstelle. Er ist verpflichtet, Verluste, innere Verunreinigungen und sonstige Schäden an Stahlflaschen/Paletten sofort nach Bekanntwerden der Lieferstelle schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Stahlflaschen müssen auffällig gekennzeichnet werden. Für fehlende, verunreinigte oder sonst beschädigte Teile der Stahlflaschen/Paletten sowie unbrauchbare und nicht zurückgegebene Stahlflaschen/Paletten haftet der Kunde verschuldensunabhängig mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert. Die Weitergabe der Stahlflaschen/Paletten an Dritte, insbesondere zur Gasentnahme und/oder zur Gasfüllung, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, diese Stahlflaschen/Paletten nach der Entleerung unverzüglich in unversehrtem Zustand auf seine Gefahr und Kosten an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie gegen schriftliche Quittung der zuständigen Lieferstelle erfolgt.
- 1.3. Für die Zeit bis zur Rückstellung der Stahlflasche/Palette wird ab Lieferung eine Benützungsschädigung verrechnet. Die Berechnung erfolgt laut ausgehängter **Preisliste**. Der Kunde hat die in den Rechnungen ausgewiesenen Flaschen- und Palettenbestände auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Einwendungen binnen 10 Tagen ab Rechnungserhalt schriftlich MGA mitzuteilen, andernfalls gilt der angegebene Flaschen- und Palettenbestand als anerkannt und kann später nicht mehr bestritten werden. Allfällige mit der Überlassung verbundene Gebühren und Abgaben trägt der Kunde. MGA ist weiters berechtigt, für überlassene Stahlflaschen/Paletten bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.
- 1.4. Werden Stahlflaschen/Paletten nicht spätestens innerhalb des in der jeweils gültigen **Preisliste** festgelegten Zeitraumes an die Lieferstelle zurückgegeben, fällt zusätzlich ein Überzeit-Zuschlag entsprechend der jeweils gültigen **Preisliste (1.1.7)** an. Die Benützungsschädigung samt Überzeit-Zuschlag wird bis zum Tage der Rückgabe unserer Stahlflaschen/Paletten berechnet.
- 1.5. Verstoße des Kunden gegen die oben angeführten Überlassungsbedingungen einschließlich der Benützungsschädigung berechtigen MGA zur Rücknahme der überlassenen Stahlflaschen/Paletten und entbinden MGA von der allfälligen Verpflichtung zur weiteren Lieferung in Stahlflaschen.

2. Kundenstahlflaschen

Mangels anderslautender Vereinbarung werden Stahlflaschen des Kunden, die an der Lieferstelle eingehen, von MGA befüllt und an den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten geliefert. Für die Befüllung einer Kunden-Stahlflasche wird ein Eigenflaschenzuschlag gemäß **Preisliste (1.1.7)** berechnet. Der Kunde genehmigt ausdrücklich, dass die Füllwerke soweit feststellbar bzw. erforderlich TÜV-abnahmepflichtige oder reparaturbedürftige Stahlflaschen vor ihrer Befüllung nach den geltenden Vorschriften auf Kosten des Kunden abnehmen bzw. reparieren lassen. Kundenstahlflaschen müssen mit dem Namen des Flascheneigentümers gekennzeichnet sein, andernfalls trifft MGA für eine ordnungsgemäße Rücklieferung keine Haftung, sofern der Kunde nicht Vorsatz nachweist. Werden Kundenstahlflaschen nicht innerhalb des in der jeweils gültigen **Preisliste (1.1.7)** festgelegten Zeitraumes ab Übergabe an uns vom Kunden wieder abgeholt, so ist MGA berechtigt, ab Überschreiten des Zeitraumes Lagerkosten gemäß der jeweils gültigen **Preisliste (1.1.7)** in Rechnung zu stellen.

III. Konsumenten

Punkt I.1.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen von MGA oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden (§ 10 KSchG). Der Terminverlust gemäß Punkt 2.3, sowie die Einschränkung der Aufrechnung gemäß Punkt 2.4 gelten für Verträge mit Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz nur nach Maßgabe der dort festgelegten Regelungen. Punkt I.4.2. erster Satz, Punkt I.4.4., Punkt I.5.2. erster Satz, Punkt I.5.4., Punkt I.5.5., Punkt I.7. erster Satz, Punkt II.1.3. dritter Satz sowie Punkt II.2. vierter Satz gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.